

Satzung
über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die
öffentlichen Niederschlagswasseranlagen der Abwasserbeseitigung
Ritterhude, Anstalt des öffentlichen Rechts
(Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)
Vom 02. April 2019

Aufgrund der §§ 10, 143, 145 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 20.06.2018 (GVBl. S. 113) und der §§ 96 ff des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch Art. 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307) hat der Verwaltungsrat der Abwasserbeseitigung Ritterhude, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 02. April 2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigung Ritterhude, Anstalt öffentlichen Rechts, im folgenden „AöR“ genannt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers eine selbständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (zentrale Niederschlagswasseranlage).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die AöR im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind zur Beseitigung des auf ihren Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers verpflichtet, soweit nicht ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit

zu verhüten. Es wird insoweit auf § 3 dieser Satzung verwiesen. Das von bebauten und befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken selbst durch Versickerung oder Einleitung in ein angrenzendes oberirdisches Gewässer zu beseitigen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser soweit die AöR abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(2) Abwasser i. S. d. Satzung ist Niederschlagswasser.

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

(3) Grundstück ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Niederschlagswasseranlage sind.

(5) Die Regenwassereinläufe in den öffentlichen Straßen und deren Anschlussleitungen zum Niederschlagswasserkanal sind Bestandteil der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und nicht Teil der öffentlichen Niederschlagswasseranlage. Offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe sind ebenso nicht Bestandteil der öffentlichen Niederschlagswasseranlage.

(6) Zur zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage gehören

- a) das gesamte im Eigentum der AöR stehende öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen (z. B. Niederschlagskanäle und Reinigungsschächte) sowie Regenwasserrückhaltebecken,
- b) die Anschlusskanäle vom Niederschlagswasserkanal in der Straße bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks,
- c) von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die AöR bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt.

(7) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und andere dinglich Nutzungsberechtigte sowie solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken schadlos beseitigt oder genutzt werden. Vorhandene Grundstücksanschlüsse genießen Bestandsschutz und dürfen zur Ableitung von Niederschlagswasser benutzt werden, soweit keine zusätzlichen versiegelten Flächen angeschlossen werden.

(2) Ist eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung des Niederschlagswassers auf einem Grundstück ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich, so besteht kein Anschlussrecht zur Einleitung von Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage.

(3) Eine generelle Anschluss- und Benutzungspflicht für die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage besteht nicht. Die AöR kann im Einzelfall die Anschluss- und Benutzungspflicht eines Grundstückes an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage anordnen, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden.

Davon ist insbesondere auszugehen, wenn eine einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist, oder das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist oder durch die Versickerung Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden.

Nach einer entsprechenden Anordnung der AöR haben die Grundstückseigentümer den Anschluss innerhalb von drei Monaten vorzunehmen.

(4) Verlangt der/die Grundstückseigentümer/in einen Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage, weil eine Beseitigung von Niederschlagswasser auf seinem/ihrem Grundstück nicht möglich sei, so hat er/sie dies auf Aufforderung nachzuweisen.

(5) Die AöR kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern,

wenn ein Anschluss an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage vorgenommen werden soll und die zugelassene Niederschlagsabflussmenge überschritten wird. Verändert sich die Menge des Niederschlagswassers durch Versiegelung von Flächen wesentlich, so kann eine Rückhaltung gefordert werden, wenn die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage diese Menge nicht aufnehmen kann.

§ 4

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die AöR erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen nach Abs. 1 sind von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die AöR entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Niederschlagswasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die AöR kann die Entwässerungsgenehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die AöR ihr Einverständnis erteilt hat.

(7) Die Entwässerungsgenehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 5

Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist bei der AöR mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat vor Baubeginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, Beschreibung des gewerblichen Betriebes,
- b) Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen (wie z.B. Leichtflüssigkeitsabscheider)
Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Niederschlagswassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
- c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand,
- d) einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straßenoberfläche, bezogen auf NN, ferner Angabe der lichten Weite und des Materials

der Leitungen; ausreichend ist auch die Angabe dieser Daten im Lageplan, soweit hiermit die geplante Grundstücksentwässerungsanlage ebenfalls umfassend und deutlich dargestellt werden kann;

- e) einen Schnittplan im Maßstab 1:100 mit Darstellung der Fallrohre und der Anschlussleitungen,
- f) Darstellung von Niederschlagswasserrückhalte- und Versickerungsanlagen im Maßstab 1:100,
- g) Aus dem Grundriss müssen alle vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen erkennbar sein,
- h) einen Nachweis über die Niederschlagswasserflächen auf einem gesonderten Vordruck.

(3) Niederschlagswasserleitungen sind mit gestrichelten Linien darzustellen, später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Niederschlagswasserleitungen: „schwarz“
für neue Niederschlagswasserleitungen: „blau“

Die für Prüfvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(4) Die AöR kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 6

Einleitungsbedingungen

(1) In die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage darf nur unbelastetes Niederschlagswasser eingeleitet werden. Unbelastetes Grund – und Drainwasser sowie unbelastetes Kühlwasser dürfen nicht in die öffentliche zentrale Niederschlagswasseranlage eingeleitet werden. In Härtefällen kann die AöR Ausnahmen zulassen.

(2) Beim Anschluss von befestigten Flächen von Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen an die öffentliche Niederschlagswasseranlage kann die AöR auch

Einrichtungen fordern, die geeignet sind, die Ableitung belasteten Abwassers in die Niederschlagswasseranlage zu verhindern. Die AöR kann geeignete Vorbehandlungsanlagen wie zum Beispiel Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen oder sonstige Maßnahmen – auch präventiver Art – fordern, die gewährleisten, dass das anfallende Niederschlagswasser unbelastet ist.

(3) Die AöR kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn Abflussmengen erreicht werden, die die Aufnahmefähigkeit der öffentlichen Niederschlagswasseranlage überschreiten.

(4) Ist zu erkennen, dass über eine bestimmte Grundstücksentwässerungsanlage Stoffe oder Abwässer im Sinne der vorstehenden Vorschriften unzulässigerweise in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist die AöR berechtigt, auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten auch auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers einbauen zu lassen.

Mehrere Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte haften gesamtschuldnerisch.

(5) Zum Schutz der öffentlichen zentralen Niederschlagswasseranlage ist das Waschen von Kraftfahrzeugen nur auf den hierfür genehmigten Waschplätzen und in Waschhallen erlaubt.

(6) Wird durch unzulässige Einleitung von Stoffen oder Abwässern im Sinne vorstehender Vorschriften eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die öffentliche Niederschlagswasseranlage, für die in den Anlagen beschäftigten Personen oder Dritte verursacht, so wird der auslösende Anschluss gesperrt. Eine Wiedereröffnung kann von dem Nachweis der Gefahrlosigkeit der Abwässer im Sinne vorstehender Vorschriften abhängig gemacht werden.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 7

Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage haben.
- (2) Die AöR kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die AöR lässt die Anschlusskanäle bis an die Grundstücksgrenze herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner/ihrer Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Sie oder er kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die AöR hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen.
- (6) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal ohne Genehmigung der AöR nicht verändern oder verändern lassen.
- (7) Die AöR oder deren Beauftragte dürfen zur Herstellung und bei Unterhaltungsarbeiten des Grundstücksanschlusses die Grundstücke betreten.

§ 8

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Grundstücksentwässerungsanlage umfasst die Leitungen sowie die sonstigen der Entwässerung dienenden Anlagen (z. B. Leichtflüssigkeitsabscheider) auf dem zu entwässernden Grundstück. Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den technischen Bestimmungen DIN 1986-100 „Grundstücksentwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“, DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Grundstücken“, DIN EN 12056 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen und zu betreiben.

(2) Die Herstellung und die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 in der jeweils gültigen Fassung und das Verlegen der Hausanschlüsse nach DIN 4033 in der jeweils gültigen Fassung bis zur öffentlichen Niederschlagswasseranlage zu erfolgen.

(3) Die verlegten Leitungen und eingebauten Schächte sind durch Luft- oder Wasserdruckprüfung gemäß DIN EN 1610 in der jeweils gültigen Fassung auf Dichtheit zu überprüfen. Als Prüfdruck bei Wasserdruckprüfungen gilt der Höhenunterschied zwischen dem Ruhewasserspiegel des tiefst gelegenen, im Freigefälle angeschlossenen Entwässerungsgegenstandes und der Rohrsohle des Übergabe- bzw. Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze. Die Dichtheitsprüfung ist durch eine Fachfirma vornehmen zu lassen. Das Protokoll der Dichtheitsprüfung ist bei Abnahme der Entwässerungsanlage vorzulegen.

Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat alternativ die Möglichkeit, die Dichtheitsprüfung mit Wasserdruck bei entsprechender Absprache, bezogen auf die Vorbereitung, durch die AöR protokollieren zu lassen.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die AöR oder deren Beauftragte in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Ausnahmen hiervon sind nur im ausdrücklichen Einvernehmen mit der AöR möglich. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung

für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(5) Wird der Rohrgraben vor der Abnahme ohne das Einvernehmen mit der AöR verfüllt, kann die AöR entweder die Freilegung der Rohrgräben verlangen oder die Untersuchung der Leitungen mit anderen technischen Mitteln (z.B. Videountersuchung) auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers durchführen lassen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, sind diese der AöR unverzüglich mitzuteilen; die AöR kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(7) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage auf eigene Kosten im Einvernehmen mit der AöR anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen zentralen Abwasseranlage dies erforderlich machen.

(8) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die AöR kann eine solche Anpassung verlangen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die AöR.

Die §§ 4 und 5 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 9

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der AöR oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren.

Die AöR oder ihre Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und Rückstauverschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Niederschlagswasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen DIN 1986-100, in der jeweils gültigen Fassung gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Niederschlagswasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Schlussvorschriften

§ 11

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der AÖR betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

§ 12

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3 und 4) so

hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der AöR mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasseranlage, so ist die AöR unverzüglich mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich, durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer zu unterrichten.

(3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der AöR mitzuteilen.

(4) Bei einem Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat die bisherige Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies der AöR schriftlich anzuzeigen.

§ 13

Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer binnen sechs Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Niederschlagswasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die AöR den Anschluss gegen Kostenerstattung.

§ 14

Befreiungen

(1) Die AöR kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen

vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 15

Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat die Verursacherin oder der Verursacher die AöR von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der AöR durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer entgegen § 11 Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen,
- Frostschäden oder Schneeschmelze,
- Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der AöR schuldhaft verursacht worden sind. Gegen Schäden, die nicht auf ein schuldhaftes Verhalten der AöR zurückzuführen sind, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer Grundstück und

Gebäude selbst zu schützen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 3 Abs. 3 der Anschluss- und Benutzungspflicht zuwiderhandelt,
- b) der nach § 4 Abs. 1 erteilten Entwässerungsgenehmigung die Anlage ausführt oder ohne diese Genehmigung Abwasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einleitet,
- c) § 4 Abs. 2 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt,
- d) § 6 Abs.1 belastetes Niederschlagswasser in die öffentliche zentrale Abwasseranlage einleitet,
- e) § 6 Abs. 4 durch das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen außerhalb von genehmigten Waschplätzen und Waschhallen Abwasser in die öffentliche zentrale Abwasseranlage einleitet,
- f) § 7 Abs. 6 den Anschlusskanal ohne Genehmigung der AöR verändert,
- g) § 8 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend herstellt oder betreibt,
- h) § 8 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt oder verfüllen lässt, ohne dass dies mit der AöR vorher vereinbart wurde,
- i) § 9 Beauftragten der AöR nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
- j) § 11 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
- k) § 12 Abs. 2 nicht anzeigt, dass schädliche Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt sind,
- l) § 12 Abs. 3 Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal nicht anzeigt,
- m) § 12 Abs. 4 einen Wechsel im Eigentum am Grundstück nicht anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 17

Beiträge und Gebühren

- (1) Nach besonderen Rechtsvorschriften werden von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer
- für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage Beiträge erhoben,
 - für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage Gebühren erhoben,
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen und die Abnahme gemäß § 4 und § 7 werden Gebühren und Auslagen nach der Verwaltungskostensatzung der AöR erhoben.

§ 18

Widerruf

Eine wirksame Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung widerrufen werden.

§ 19

Datenverarbeitung

- (1) Die nach den Bestimmungen dieser Satzung erhobenen Daten, insbesondere
- Bezeichnung des Grundstücks nach Postanschrift und amtlichen Kataster,
 - Name und Anschrift der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten,
 - Angaben des Entwässerungsantrages,
 - Einzelregelungen der Entwässerungsgenehmigung,
 - Einzelregelung der Befreiung,
 - Angaben zu Vorbehandlungsanlagen,
 - Bearbeitungsablauf der Einzelvorgänge,

können im Wege der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert werden.

(2) Die AöR kann sich zur Datenerfassung und –bewertung eines Dritten bedienen, der verpflichtet ist, die Daten nicht weiterzugeben oder für andere Zwecke zu verwenden.

Im Übrigen dürfen die Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt werden.

§ 20

Archivmäßige Verwahrung, zitierte Rechtsvorschriften

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der AöR archivmäßig gesichert hinterlegt und können dort während der Dienststunden nach Voranmeldung eingesehen werden.

§ 21

Übergangsregelung

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 5 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 22

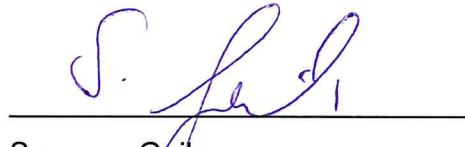
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02. April 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Ritterhude vom 13.07.2006 nebst ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Ritterhude, 02. April 2019



Udo Ahlbach, Günter Schotge
Vorstand

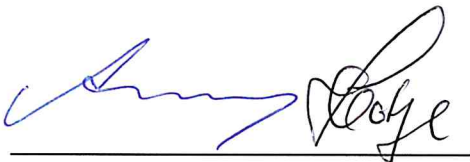


Susanne Geils
Vorsitzende des Verwaltungsrates

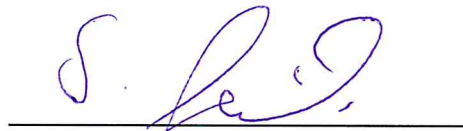


Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht:

Ritterhude, 02. April 2019



Udo Ahlbach, Günter Schotge
Vorstand



Susanne Geils
Vorsitzende des Verwaltungsrates